

16.09.91

EG - A - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit
Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen

KOM(91) 138 endg.; Ratsdok. 6468/91

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG 1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren
A Beratungen auf folgendes hinzuwirken:
In

EG 2. Der Bundesrat wendet sich entschieden dagegen, die
(bei An- vorgesehene Regelung in Form einer Verordnung zu treffen.
nahme ent- Er ist der Auffassung, daß hiefür die Rechtsform einer
fällt Zif- auf Artikel 100 a EWGV gestützten Richtlinie gewählt
fer 3) werden muß.

A 3. Statt einer Verordnung sollte die Rechtsform einer
In Richtlinie gewählt werden.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991 ...

EG
A
In 4. Die Richtlinie bietet weitaus bessere Möglichkeiten, die fachlichen Regelungen in die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme einzufügen.

EG
A
In 5. In Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b ist der Beseitigung von Tierkörpern in Tierkörperbeseitigungsanstalten unbedingt Vorrang einzuräumen. Den Mitgliedstaaten sollte lediglich die Ermächtigung eingeräumt werden, in Ausnahmefällen eine Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben zuzulassen, weil diese Verfahren, insbesondere das Vergraben, seuchenhygienisch keinen ausreichenden Schutz vor einer Seuchenausbreitung gewährleisten.

Die gegenwärtige Formulierung, bei der das Verbrennen und Vergraben zum Regelfall erhoben wird, widerspricht zudem dem deutschen Tierkörperbeseitigungsrecht und steht auch nicht im Einklang mit dem geltenden EG-Recht.